

Rechtsecke: Arztzeugnisse

Rechtsecke. Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im Schulblatt von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema «Arztzeugnisse».

A. Rechtliche Grundlage im Kanton Solothurn

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) regelt das Arztzeugnis und die vertrauensärztliche Untersuchung im Zusammenhang mit dem Vorgehen bei Krankheit und Unfall in § 173. Bei Arbeitsverhinderung ist die oder der Vorgesetzte unverzüglich zu benachrichtigen. Spätestens nach 5 Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist die Verhinderung durch ein ärztliches Zeugnis zu bescheinigen. Die Abgabe eines ärztlichen Zeugnisses kann jedoch bereits vorher verlangt werden. Die Anstellungsbehörde kann zur genaueren Abklärung von Ursache und Tragweite der Arbeitsverhinderung eine Untersuchung durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt anordnen. Bei längerer Krankheit muss monatlich ein Zeugnis beigebracht werden.

B. Form, Qualifikation und Inhalt des Arztzeugnisses

Form: In der Praxis werden Arztzeugnisse grundsätzlich schriftlich ausgestellt. Der Telemedizin-Anbieter Medgate stellt Arztzeugnisse ab 1. Januar 2014 auch telefonisch aus, mit dem Hinweis, dass solche Arztzeugnisse nur dann beweiskräftig sind, wenn sie von den Arbeitgebenden akzeptiert werden. Die Verwaltung des Kantons Solothurn akzeptiert keine telefonisch ausgestellten Zeugnisse.

Qualifikation: Schriftliche Arztzeugnisse sind als strafrechtlich relevante Urkunden zu qualifizieren. Stellt eine Ärztin oder ein Arzt vorsätzlich ein unwahres Zeugnis aus, macht er oder sie sich nach Artikel 318 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) strafbar. Reichen Arbeitnehmende ein gefälschtes Arztzeugnis ein und bleiben der Arbeit fern, so erfüllen sie den Tatbestand des Betruges (Art. 146 StGB).



Inhalt: Das Arztzeugnis soll festhalten, seit wann die Arbeitsunfähigkeit besteht und wie lange sie dauern wird; das heisst entweder ein Enddatum oder andernfalls die Anmerkung «bis auf Weiteres», eventuell unter Angabe eines nächsten Arzttermins, und ob die Arbeitsunfähigkeit vollständig oder teilweise ist. Rückwirkende Arztzeugnisse sind problematisch, in Ausnahmefällen jedoch gerechtfertigt. Die Rückwirkung sollte eine Woche nicht übersteigen (Ärzteempfehlung). Arztzeugnisse enthalten grundsätzlich keine Diagnose, es sei denn, die Arbeitnehmenden entbinden die Ärztin oder den Arzt ausdrücklich von der ärztlichen Schweigepflicht.

C. Arztzeugnisse in der personalrechtlichen Praxis

Rückfragen der Arbeitgebenden bei der behandelnden Ärztin oder beim behandelnden Arzt: Gegenüber den Arbeitgebenden darf die Ärztin oder der Arzt nur Angaben machen, die für die infrage stehende Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmenden von Bedeutung sind. Grundsatz: «So wenig Information wie möglich, so viel wie nötig». Macht die Ärztin oder der Arzt weitergehende Angaben, ohne von der Schweigepflicht befreit worden zu sein, macht sie oder er sich strafbar. Entbinden die Arbeitnehmenden die Ärztin oder den Arzt

nicht vom Arztgeheimnis, so kommen die Arbeitgebenden auf diesem Weg zu keinen weiteren Informationen. Die Arbeitgebenden haben dann die Möglichkeit, eine vertrauensärztliche Untersuchung zu verlangen.

Vertrauensärztliche Untersuchung:

Die Anstellungsbehörde kann zur genaueren Abklärung von Ursache und Tragweite der Arbeitsverhinderung eine Untersuchung durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt anordnen. Die Arbeitgebenden müssen die Persönlichkeit der Arbeitnehmenden achten und schützen. Die Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung darf keine Persönlichkeitsverletzung darstellen.

Es muss eine Interessenabwägung zwischen Arbeitgebenden (geordneter Betriebsablauf) und Arbeitnehmenden (Wahrung Persönlichkeitsrecht) vorgenommen werden.

Eine Verweigerung der vertrauensärztlichen Untersuchung durch die Arbeitnehmenden kann die Arbeitgebenden ausnahmsweise zur fristlosen Entlassung berechtigen.

Arbeitsleistung trotz Arbeitsunfähigkeit: Bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit darf nicht nur das Arztzeugnis allein berücksichtigt werden; vielmehr

Schweizer Erzählnacht 2014

müssen die gesamten Umstände gewürdigt werden, insbesondere welche Krankheit vorliegt beziehungsweise welche Tätigkeiten trotz Arbeitsunfähigkeit noch ausgeübt werden können.

Das Arbeitsunfähigkeitszeugnis wird in der Regel immer im Hinblick auf die von den Arbeitnehmenden gemäss GAV zu leistende Arbeit ausgestellt.

Umschreibung einer Teilarbeitsunfähigkeit: Unfall oder Krankheit können auch nur zu einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit führen. Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn Arbeitnehmende zu 70 % arbeiten und infolge einer Krankheit vom Arzt zu 50 % arbeitsunfähig geschrieben werden? Bezieht sich die Arbeitsunfähigkeit auf das Vollpensum oder auf das Pensum von 70 %? Bedeutet 50 %-ige Arbeitsunfähigkeit reduzierte Leistung bei gleichem Pensum oder gleiche Leistung bei reduziertem Pensum? Primär ist davon auszugehen, dass sich die Prozentangabe auf die zeitliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bei gleicher Leistung bezieht. Ohne andere Informationen versteht sich das Arztzeugnis so, dass sich die tägliche Arbeitszeit um den angegebenen Prozentsatz verkleinert. Doch gibt es dazu keine klaren Regeln.

Ein Arztzeugnis, das die Teilarbeitsunfähigkeit bescheinigt, sollte genügend klar umschreiben, wie diese zu verstehen ist, andernfalls holen die Arbeitgebenden bei der attestierenden Ärztin oder beim attestierenden Arzt die nötigen Aufschlüsse ein.

Verspätete Vorlage eines Arztzeugnisses: Schliesslich ist noch die Frage zu klären, wann das Arztzeugnis vorgelegt werden muss. Geht es nur um die Frage der Lohnfortzahlung, ist die Antwort einfach: Die Arbeitgebenden können die Lohnfortzahlung grundsätzlich verweigern, bis die Arbeitnehmenden einen Beweis für ihre Arbeitsunfähigkeit erbringen, was in der Regel mithilfe des Arztzeugnisses geschieht.
 Dr. Dieter Altenburger, Abteilung Recht

«Ich spiele, du spielst – spiel mit!; Je joue, tu joues – jouons!; Gioco, gioca, giochiamo ...; Eu giog, ti giogas – giugain!»

Das Motto der Schweizer Erzählnacht 2014, die heuer auf den 14. November fällt, dreht sich rund um Spiele und das Spielen. Schulen, Bibliotheken, Buchhandlungen, Jugendtreffs, Gemeinschaftszentren und alle weiteren Institutionen, die Lust auf einen gemeinsamen Vorlese-Abend haben, sind herzlich zum Mitmachen eingeladen. «Wir spielten und spielten und spielten, sodass es das reine Wunder ist, dass wir uns nicht totgespielt haben», erinnert sich Astrid Lindgren in ihrer Autobiografie an die Kindheit. Kindern fällt das Spielen wie selbstverständlich zu, Erwachsene müssen Spielräume und -zeiten oft dem Alltag abringen. So oder so: Wer spielt, erzählt Geschichten – über sich, seine Lebenswelt, Traum- und Fluchtwelten. Wer spielt, folgt für die Dauer des Spiels Regeln, die nicht unbedingt alltagstauglich sind. Wer spielt, lernt sich und die anderen besser kennen, oder frei nach Friedrich Schiller: «Der Mensch ist nur da ganz Mensch, wo er spielt.» Die diesjährige Erzählnacht schenkt Spielräume. Sie lädt Jung und Alt ein, gemeinsam die vielfältigen Facetten des Spielens auszuloten. Die unbeschwerten Spielwelten der «Kinder von Bullerbü» locken genauso wie Tom Sawyers listige Spiele. Der Thrill von Spiel und Ernst in den «Tributen von Panem» oder in «Saeculum» wartet, vielleicht aber auch eine Geschichte über rasante Fussballspiele, kombiniert mit einem Tipp-Kick-Turnier – der Spiellust sind in der Erzählnacht 2014 keine Grenzen gesetzt.

Das Plakat zum Motto der diesjährigen Erzählnacht gestaltet die Tessiner Illustratorin und Videokünstlerin Manuela Bieri. Es steht schon ab 1. Juni 2014 zum Download bereit.

Kurs für Veranstalter/-innen

Wie jedes Jahr bietet das SIKJM an zwei Tagen, dem 24. und dem 26. Juni, einen Kurs mit Hinweisen und Tipps zur Gestaltung der Erzählnacht an. Neueinsteigerinnen/Neueinsteiger buchen den gesamten Kurs von 17 bis 20.15 Uhr,

erfahrene Veranstalterinnen/Veranstalter nur den zweiten Teil von 18.15 bis 20.15 Uhr.

Spielen ist ein Kinderrecht

Das Recht der Kinder auf Freizeit, spielerische und kulturelle Aktivität ist in der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes verankert. 2014 feiert diese ihren 25. Geburtstag. Der Tag der Kinderrechte ist jeweils der 20. November.

Mit dem diesjährigen Motto reiht sich die Schweizer Erzählnacht in die Aktivitäten der UNICEF Schweiz zum Jubiläum der Kinderrechtskonvention ein.

Termine Schweizer Erzählnacht 2014

Ab 1. Juni: Die Medienlisten, Gestaltungsideen und das Plakat zum Motto stehen zum Download bereit.
www.sikjm.ch/literale-foerderung/projekte/schweizer-erzaehlnacht

August bis November: Anmeldung der Veranstaltung, Bestellung von Plakaten und Postkarten. Auch wenn Sie keine Plakate bestellen, bitten wir Sie um Ihre Anmeldung, damit der nationale Charakter dieser Veranstaltung sichtbar wird.
www.sikjm.ch/literale-foerderung/projekte/schweizer-erzaehlnacht

14. November: Schweizer Erzählnacht

Weitere Informationen

Jeannine Horni, Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien SIKJM, Tel. 043 268 23 19
 E-Mail: jeannine.horni@sikjm.ch



Kinder am Computer. Foto. zVg.

Einladung: Neues Lernkonzept mit Game Design

Einladung. Neues Lernkonzept oder was hat ein Tropfen Tinte, den man in einem Wasserglas auflöst, mit einem Fussball gemeinsam, der sich in einem Computerspiel über den Bildschirm bewegt? Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem Formulieren eines Kochrezeptes und dem Schreiben eines Computerprogramms? Kann man die Begeisterung der Heranwachsenden für Computerspiele kanalisieren und diese Energie für mehr Motivation im Unterricht nutzen?

Professor Alexander Repenning von der Professur für Informatische Bildung der PH FHNW Brugg gibt Ihnen Antworten auf diese Fragen und zeigt Ihnen, wie Sie diese unglaubliche Energie der Schüler mittels «Scalable Game Design» auch im Schulzimmer benutzen können. Weitere Informationen finden Sie unter dem Link: http://sgd.cs.colorado.edu/wiki/Scalable_game_design_Solothurn

Entwicklung an Solothurner Schulen

«Scalable Game Design» wird in den beiden kommenden Schuljahren 2014/15 und 2015/16 für Lehrpersonen der dritten bis sechsten Klasse der Primarschule lanciert.

Erprobte pädagogische Methoden der Wissensvermittlung mit Game Design werden für die Teilnehmenden kostenlos mit drei Workshops und anschließender fachlicher Unterstützung angeboten, die Software wird für die Dauer der Teilnahme gratis zur Verfügung gestellt.

An der Informationsveranstaltung erhalten Sie detaillierte Informationen, damit Sie sich für eine Anmeldung entscheiden können. Die Schulleitungen erhalten die Informationen ebenfalls.

Kommen Sie doch vorbei und machen Sie sich ein Bild. Sie brauchen sich nicht anzumelden. Wir freuen uns auf Sie!

Volksschulamt Kanton Solothurn

Informationsveranstaltung

Dienstag, 3. Juni, 17 bis 18 Uhr
Pädagogische Hochschule, PH FHNW
Obere Sternengasse, Solothurn
Für den Raum bitte Anschrift am Monitor beachten.